



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

8. Juni 2017

41. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

130. Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

131. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

130.

BEKANNTMACHUNG

der erneuten Öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven

Ziel der Bauleitplanung ist die Festsetzung von Wohn- und Mischgebieten aufgrund des bestehenden Bauflächenmangels in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Hagen und des erhöhten Bedarfs an Wohnbauland.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 21. November - 21. Dezember 2016 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 10. November - 21. Dezember 2016 wurden verschiedene Stellungnahmen mit Anregungen vorgelegt. Dies führte zu Anpassungen der Planung und zu Änderungen und Konkretisierungen in den Planunterlagen sodass ein erneutes Beteiligungsverfahren im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung der geänderten Planunterlagen und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen ist.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 dem überarbeiteten Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ zugestimmt und ein erneutes Beteiligungsverfahren in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und einer erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“, mit einer Größe von etwa 9,4 ha, befindet sich in der Ortschaft Hagen am nordöstlichen Ortsrand. Südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 134 (Amtdamm), westlich schließt sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Hagen an und südlich erstreckt sich das Gewerbegebiet Döhrenacker.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“, Ortschaft Hagen ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

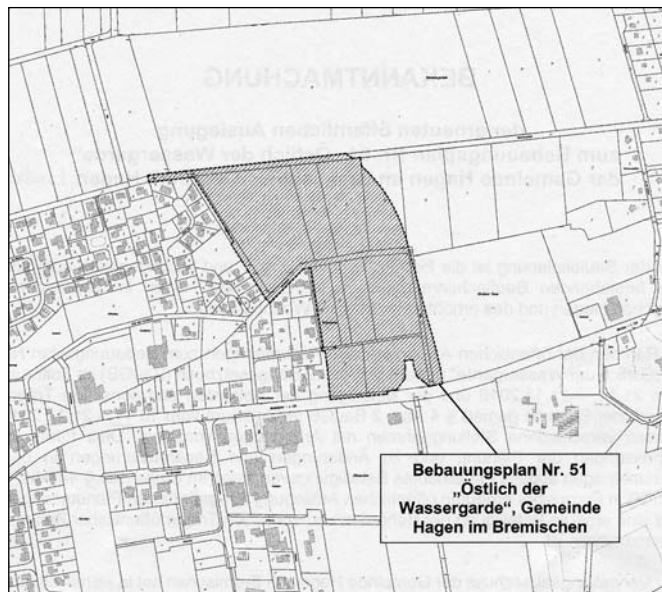


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: ALK ©LGLN)

Der geänderte Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 51 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 26. Juni 2017 bis 26. Juli 2017 während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches werden folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen mit ausgelegt:

Umweltbezogene Stellungnahmen

Zwei Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 26. Februar 2015):
 - Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Häsebusch
 - Belange des Waldes (keine Bedenken)

- Eingriffsbilanzierung (Schutzgut Boden)
 - Kompensation (Zuständigkeit und Zeitpunkt der Durchführung, Pflege)
 - Regenrückhaltebecken (Ausführung)
 - Immissionsschutz (Emissionen des Straßenverkehrs)
 - Alternativenprüfung (Entwurfsvarianten)
- 2) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord (Stellungnahme vom 09. Februar 2015):
- Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung
 - Kompensationsmaßnahmen (Ergänzungsbedarf)

Fünf Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahmen vom 21. Dezember 2016):
- Sonstige Sach- und Kulturgüter (archäologischen Funde)
 - Kompensation (Maßnahme am Kuhfleth, Umsetzung der im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, Abgrenzung der Kompensationsflächen 2 und 3)
 - Besonderer Artenschutz (die Kompensationsmaßnahmen 4, 5 und 6 sind aufgrund der Nähe zu Windparks nicht umsetzbar)
 - Kompensation (Umsetzung der im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen)
 - Biotoptypenkartierung (Ergänzung erforderlich)
 - Festsetzung vorhandener Gehölzbestände
- 2) Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 16. Dezember 2016)
- Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen
- 3) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord (Stellungnahme vom 08. Dezember 2016):
- Niederschlagswasserbeseitigung (Drosselung)
- 4) Wasserverband Wesermünde (Stellungnahme vom 13. Dezember 2016):
- Lage im Wasserschutzgebiet (Genehmigungspflicht für die Ausweisung eines Baugebietes)
 - Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung
- 5) OOWV (Stellungnahme vom 21. November 2016):
- Hinweise zum Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigung

Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB

- Waldabstand (Größe des Abstandes, Festsetzung der Abstandsfäche, Erholungs- und Schutzfunktion des angrenzenden Waldes)
- Regenrückhaltebecken (Lage)
- Lärm- sowie Schadstoffimmissionen durch zusätzliche Verkehrsbelastung angrenzender Straßen

Vier umweltbezogene Informationen

- 1) Biotopkartierung (Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet)
- 2) Umweltbericht (Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen. Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes.)
- 3) Überschlägige Ermittlung der Schallimmissionen der Straßen Amtsdamm sowie der 15 m breiten Planstraße
- 4) Baugrunduntersuchung

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen im Bremischen, den 30. Mai 2017

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Andreas Wittenberg

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

131.

ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden am 6. April 2017 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Februar 1992, in der Fassung vom 07. Juli 2009, beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Ordnung

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind dem Kirchenvorstand anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Kirchenvorstandes in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn der Kirchenvorstand schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 7 sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gelten § 20 Absätze 4 und 5.“

2. Abschnitt I Nr. 6. und 7. der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale entfallen:

„Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

6. — entfällt.

7. — entfällt.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 07. Juli 2009 außer Kraft.

Misselwarden, den 12. April 2017

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Misselwarden Der Kirchenvorstand

Meine-Behr		Forster
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 18. Mai 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

H. Burkert		Casper
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

